



Berichte über Landwirtschaft

Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft

BAND 100 | Ausgabe 2

Agrarwissenschaft
Forschung

Praxis

Die Anpassung der Weinvermarktung im Rahmen der Reform des deutschen Weinrechts

von Jochen Heußner und Jon H. Hanf

1. Einleitung

Deutscher Wein verliert im internationalen Vergleich kontinuierlich an Marktanteilen und die Gründe dafür sind vielschichtig. Durch die Reform des deutschen Weingesetzes soll dies, aber auch anderes, das reformbedürftig war, geändert werden. Als Ergebnis eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens hat daher die deutsche Legislative Ende 2020 das Zehnte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes¹ und im Frühjahr des vergangenen Jahres auch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung² verabschiedet. Dem folgte im Oktober 2021 noch die Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung. Gemeinsam soll dieses Paket den deutschen Wein zukunftsfähig machen und seine Stellung in einem umkämpften nationalen und internationalen Markt stärken.

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzeslage die Anpassungen samt einer Betrachtung der Reaktionen verschiedener Interessensvertreter dargestellt. Zum Abschluss folgt eine Bewertung der Anpassungen vor dem Hintergrund der Ziele des Gesetzgebers. Im Sinne der Lesbarkeit werden in diesem Beitrag verschiedene Elemente zusammengefasst und auf wesentliche Aspekte eingegangen.

¹ <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../266353>

² <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/24-verordnung-aenderung-weinverordnung.html;jsessionid=DECD125BD867AA48CCFE62C704CFF2F7.live831>

a) Darstellung des bisherigen Systems

Das Weinrecht ist fast so alt wie der Weinbau selbst. Bereits zu Zeiten des römischen Reiches wurden Gesetze erlassen, die darüber bestimmten, wo Wein angebaut werden durfte und wo nicht. In den vergangenen zweitausend Jahren hat das Weinrecht eine kontinuierliche Entwicklung genommen, angefangen von den Vorgaben der jeweiligen Herrscher und Landesfürsten über die Arbeit der verschiedenen Orden der Kirche bis hin beispielsweise zur Entwicklung des französischen AOC-Zertifikats zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts.

In Deutschland wurde das erste Weingesetz 1892 erlassen mit der Maßgabe, den Verkehr mit Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken zu regulieren. Im zweiten deutschen Weingesetz wurde 1901 erstmals eine Definition zu erstellen versucht, wonach Wein ein Naturprodukt ist; außerdem wurde die Zuckeringeengnis und die Kellerkontrolle durch Sachverständige und Strafvorschriften eingeführt.³ Verschiedene weitere Anpassungen folgten im Laufe der Jahre.

Erst durch die Schaffung der gemeinsamen Marktordnung des Weines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dann in der heutigen Europäischen Union, ist der besondere Rechtsrahmen, wie wir ihn heute kennen, gesetzt worden.

Das komplexe Regelwerk des Weinrechts stützt sich auf Gesetze und Verordnungen auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene. Diese betreffen neben der qualitativen Einordnung eines Weines vor allem auch das amtliche Prüfungsrecht der neuen Jahrgänge und das Weinbezeichnungsrecht der EU. Darüber hinaus umfasst das regulatorische Rahmenwerk auch Aspekte strukturverbessernder Maßnahmen, Pflanzungsrechte oder auch kellertechnischer Verfahrensvoraussetzungen.

Grundsätzlich sieht das europäische Weinrecht allgemeine Voraussetzungen vor, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Es definiert Qualitätskategorien, die den Vergleich gleichwertiger Weine zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Darüber hinaus versucht das europäische Weinrecht, sowohl die gemeinsamen Interessen als auch nationale und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.⁴ Daraus folgt, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, Kriterien und Beurteilungsweisen zu bestimmen, die erforderlich sind, um sowohl lokale als auch europäische Standards zu erfüllen.

Deutschland hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und vor allem im Hinblick auf die Unterscheidung durch Herkunftsangaben der Weine einen anderen Weg beschritten als die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

³ Jakob 2012, S. 428

⁴ Schamel 2015, S. 2

Dies liegt in der besonderen Situation des deutschen Weinbaus begründet: Als nördlichste der großen Weinbauregionen Europas erfolgt Weinbau in Deutschland im Grenzbereich des klimatisch möglichen. In Anbaugebieten bis an den 51° Breitengrad und darüber hinaus gelang der Weinbau mit qualitativ ansprechenden Resultaten aber nur aufgrund besonderer Mikroklimata vor allem entlang großer Flüsse, wobei solche aufgrund der jährlichen Wetterschwankungen auch nicht in jedem Jahrgang garantiert werden konnten.

Bereits vor der Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Gemeinschaft reformierte der deutsche Gesetzgeber die deutschen Weingesetze gegen Ende der Sechziger und als Folge dessen Anfang der Siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Vor dem Hintergrund der beschriebenen klimatischen Situation orientierte Deutschland sich im Gegensatz zum romanischen System, wie es vor allem in Frankreich geprägt wurde, stark an der Reife des Leseguts einer Ernte, die durch den jeweiligen Zuckergrad belegt wurde. Die Einführung der Güteklassen für Tischwein (ab 1971 Tafelwein), Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat (heute nur mehr als Prädikatsweine bezeichnet) und der entsprechenden Klassifikation des jeweiligen Weines in eine der drei Güteklassen bestimmte sich durch die Ermittlung seiner Öchslegrade. Dieses System wurde in der Qualitätsstufe der Prädikatsweine fortgesetzt durch die weitere Unterteilung dieser Weine in Sub-Klassifikationen, die sich entsprechend des Öchslegrades von Kabinett über Spätlese und Auslese zur Beerenauslese und Trockenbeerenauslese durch ihr Mostgewicht bestimmen lassen.

Der Vollständigkeit halber muss aber herausgestellt werden, dass auch die jeweilige Herkunft und verwendete Rebsorte eine Rolle im deutschen System spielen: Qualitätsweine und Prädikatsweine müssen zu 100% aus einem der 13 bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine in Deutschland stammen; darüber hinaus können engere geographische Bezeichnungen gewählt werden, sofern 85% des Weines aus dem angegebenen Raum stammen.

Dennoch ist es das deutsche Weinrecht wie kein anderes mitgliedstaatliches Rahmenwerk vom Fokus auf den Zucker- und Reifegrad des Leseguts geprägt, auch wenn vor allem aufgrund der globalen Klimaerwärmung die Auswirkungen zumindest auf den Reifegrad als positiv bezeichnet werden können.⁵ Die Frage, ob eine solche Fokussierung auf den Oechsle-Grad jedoch noch zeitgemäß ist, stellt sich nicht erst vor dem Hintergrund des klimatischen Wandels.⁶ Vor dem Hintergrund der Entwicklung des deutschen Weinmarktes, die im Folgenden genauer betrachtet wird, hat der deutsche Gesetzgeber eine umfangreiche Reform des deutschen Weinrechts angestoßen.

⁵ Schmitt 2021, S. 99

⁶ Schamel 2003, S. 248

b) Problemstellungen des bisherigen Rechtsrahmens und praktische Auswirkungen

In ihrer Rede vom 26. November 2020 vor dem deutschen Bundestag anlässlich der Aussprache über die Novellierung des Weingesetzes⁷ monierte die damalige Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner, dass Deutschland trotz bester Qualitäten im internationalen Vergleich kontinuierlich Marktanteile verlöre. Als Beispiel führte sie an, dass während der Wert der in Drittstaaten exportierten europäischen Weine innerhalb von zehn Jahren zwischen 2008 und 2018 um 90 Prozent zugenommen habe, der Anteil der deutschen Weine am Export in Drittstaaten um 30 Prozent abgenommen habe. Mit dem neuen Weingesetz und der zugehörigen Verordnung wolle man dieser Entwicklung entgegensteuern, dem deutschen Wein in der Kennzeichnung eine bessere Profilierung verleihen und somit auch neue Marktchancen schaffen. Gleichzeitig sei es notwendig, deutschen Wein für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlicher zu machen.

Grundsätzlich hat die Bundesministerin damit bereits die zentralen Punkte zusammengefasst, die zur jüngsten Reform des deutschen Weinrechts geführt haben. Dazu kommt, wie im Entwurf des zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes ausgeführt wird, der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland, der zu sinkenden Erlösen führt. Dies solle durch eine Stärkung des Marketings und einer verbesserten Herkunftsprofilierung geschehen.

Tatsächlich wurde der bestehende regulatorische Rahmen und die entsprechende Klassifikation der Weine von einer Vielzahl von Produzenten seit Jahren kritisiert.⁸ Insbesondere die Orientierung am natürlichen Alkoholgehalt und Reifegrad des Leseguts als Grundlage der Qualitätseinordnung eines Weines im Rahmen des deutschen Weingesetzes wurde verschiedentlich als der folgenschwerste Fehler der deutschen Weingesetzgebung dargestellt.⁹

Als Reaktion auf den Mangel an Reformen von Seiten des Gesetzgebers und der Vermarktungsorganisationen haben verschiedene privatrechtliche Organisationen wie der Verband Deutscher Prädikatsweingüter (VDP) eigene selbstregulatorische Systeme entwickelt, die zum Teil strengere Qualitätsabforderungen und -kontrollen vorsehen oder sich am romanischen Klassifikationssystem orientieren, wonach die Qualität stärker nach der Herkunft definiert wird.

Hinsichtlich der verbesserten Verständlichkeit für Konsumenten ist festzustellen, dass durch die Unterteilung in Güteklassen einerseits und die weitere Klassifikation der Prädikatsweine entsprechend des Oechsle-Grades andererseits also solches das deutsche System den uninformatierten Verbraucher bereits vor Herausforderungen stellen kann; darüber hinaus kann die gemäß deutschen und EU-Rechts zulässigen Verwendung von weiteren Begriffen wie Einzel- und Großlagen, Classic oder

⁷ BT-Plenarprotokoll 19/195, S. 24675D-24685D

⁸ Schamel 2015, S. 2

⁹ Krieger 2003; Pigott 1998; Johnson 2004

Selektion in Verbindung mit Geschmacksangaben für die vollständige Verunsicherung des Konsumenten vor dem Weinregal führen.

Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb durch die Anpassungen im Weingesetz und in der Weinverordnung versucht, ein Gesamtpaket zu schnüren, das den aufgeführten Problemstellungen des bisherigen Rechtsrahmens entgegenwirken soll und der Verwirklichung der genannten Ziele dienen soll. Dabei wird in den jeweiligen Entwürfen des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung der enge Zusammenhang der beiden Instrumente ausdrücklich betont, deren wesentlich Veränderung nachfolgend dargestellt werden sollen.

2. Änderungen der Gesetzgebung im Einzelnen

a) Aspekte der Absatzförderung

Wie in der Vergangenheit soll der Weinsektor durch Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sowohl im Binnenmarkt und als auch in Drittländern gefördert werden, indem für in Deutschland erzeugte Weine Fördergelder durch die Europäische Union als Teil des Nationalen Stützungsprogramms zur Verfügung stehen. Der zur Verfügung stehende Betrag wird gemäß dem 10. Gesetz zur Änderung des Weingesetzes von bisher 1,5 Millionen EUR auf 2 Millionen EUR angehoben. Durch die Änderung des §3b Abs. 1 S. 1 WeinG wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Durchführung des Stützungsprogramms im Sinne des Teils II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betraut. Dabei ist die Zustimmung der betroffenen Bundesländer mehrheitlich einzuholen.

Sollten diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden, die dann damit „eigene“ Absatzförderungsmaßnahmen umsetzen können. Die Aufteilung dieses Restbetrags nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.¹⁰

Mit diesen Anpassungen, die im Weingesetz verankert sind, soll vor allem das Marketing deutscher Weine im Ausland gestärkt werden.

¹⁰ §3b Abs. 2 S. 4 WeinG (https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/WeinG_1994.pdf)

b) Herkunftsprofilierung

Der zweite Aspekt der zukünftigen Absatzförderung, der in der Reform des Weingesetzes bereits angedeutet wurde – die bessere Profilierung in der Kennzeichnung –, ist über die Novellierung der Weinverordnung konkretisiert worden.

Gemäß dem Grundsatz "je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität" soll das vorhandene System mit Hilfe der weiteren Klassifizierung über eine „Herkunftspyramide Wein“ verbessert werden.

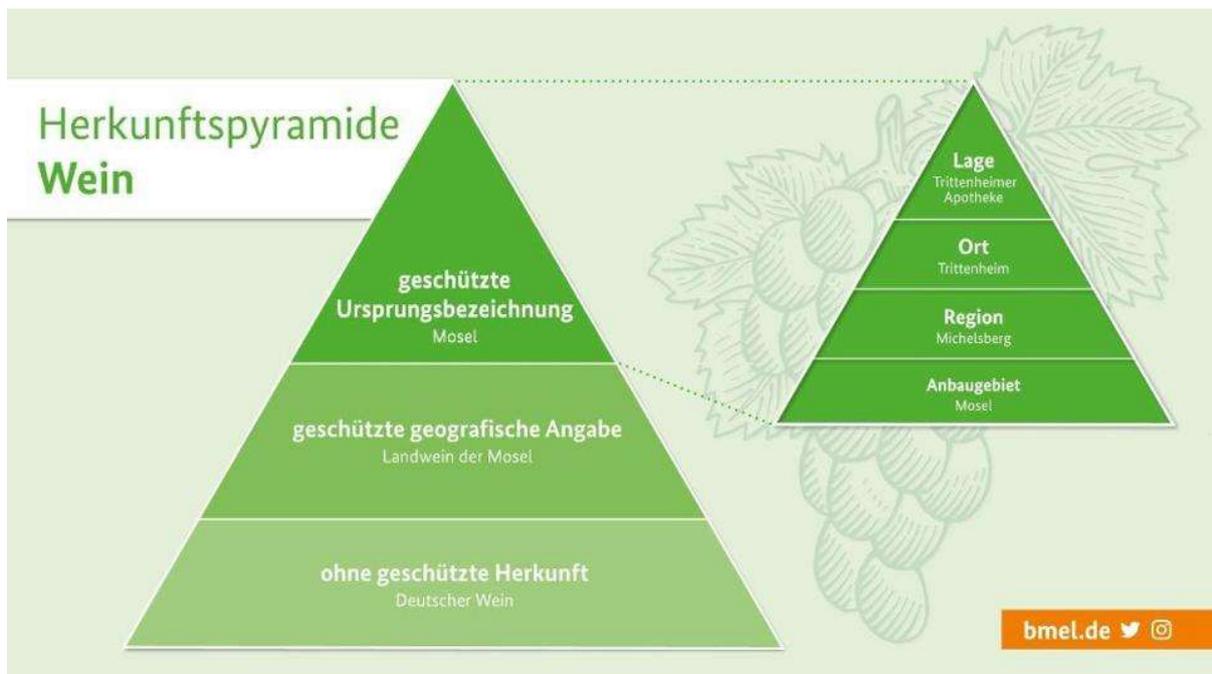
Die bisherige Unterteilung in:

- Deutscher Wein, d. h. ohne geschützte Herkunft
- Wein mit geschützter geographischer Angabe sowie
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung

wird beibehalten.

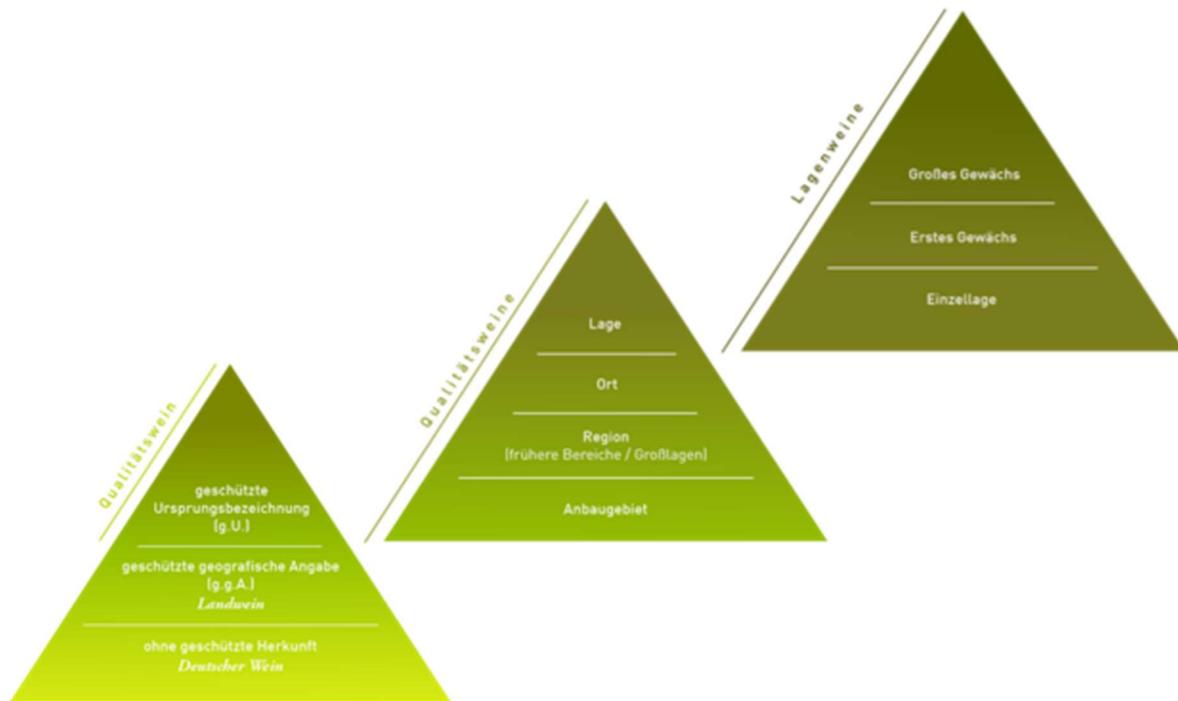
Die „Spitze“ dieser Qualitätspyramide, also Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung, die Qualitäts- und Prädikatsweine umfassen, wird über die folgenden, konkretisierenden „Herkunftsbezeichnungen“ ergänzt:

- Anbaugebiet,
- Region,
- Ort und
- Lage.



Herkunftspyramide Wein (Quelle: BMEL)

Dieses System orientiert sich stark am romanischen Vorbild der Klassifikation nach Herkunft und versucht, die Vorzüge des sogenannten Terroirs im Hinblick auf eine verständlichere Identifikation abzubilden durch eine dritte Pyramide samt Unterteilung der Weine aus Premier-Cru- und Grand-Cru-Lagen an der Spitze der Qualitätspyramide.



Die neuen Herkunftspyramiden für deutsche Weine (Quelle: Deutsches Weininstitut)

Dementsprechend bietet die Änderung der Weinverordnung auch die Verwendung der Begriffe Erstes Gewächs, Großes Gewächs und Einzellage an und schafft dafür den rechtlichen Rahmen. Demnach ist es für Lagenweine unter Einhaltung der in der nachfolgenden Gegenüberstellung gezeigten Voraussetzungen möglich, Weiß- und Rotweine entsprechend zu kennzeichnen:

<p>Erstes Gewächs, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur eine einzige Rebsorte angegeben wird; • ausschließlich der Wein aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden und in der jeweiligen 	<p>Großes Gewächs, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur eine einzige Rebsorte angegeben wird; • ausschließlich der Wein aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden und in der jeweiligen
---	---

<p>Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt worden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Höchsterttrag des Traubenmostes 60 Hektoliter je Hektar (70 Hektoliter bei Steillagen) nicht übersteigt; • die Weintrauben unter Berücksichtigung ihres Gesundheits- und Reifezustandes selektiv gelesen worden sind; • der zur Herstellung verwendete Traubenmost einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist; • eine Einzellage oder eine kleinere geografische Einheit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes angegeben wird; • der Jahrgang angegeben wird; • der Wein gemäß EU-Vorgaben trocken ist und eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird; und • nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres an Endverbraucher abgegeben wird. 	<p>Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt worden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Höchsterttrag des Traubenmostes 50 Hektoliter je Hektar (60 Hektoliter bei Steillagen) nicht übersteigt; • die Weintrauben von Hand gelesen worden sind; • der zur Herstellung verwendete Traubenmost einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 12,0 Volumenprozent aufweist; • eine Einzellage oder eine kleinere geografische Einheit nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes angegeben wird; • der Jahrgang angegeben wird; • der Wein gemäß EU-Vorgaben trocken ist und eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird; und • der Wein zum Zeitpunkt einer in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist und er nicht vor dem 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres an Endverbraucher abgegeben wird, wobei sich für Rotweine diese Frist um neun Monate verlängert.
---	--

Diese Voraussetzungen stellen allerdings nur Mindestanforderungen dar und der Gesetzgeber macht deutlich, dass in der jeweiligen Produktspezifikation zusätzliche und strengere Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Traubenmoste oder Hektarhöchstertträge festgelegt werden können.

Ein zentrales Element der Neuordnung ist, dass Schutzgemeinschaften der jeweiligen Anbaugebiete, über die Einzelheiten der Produktspezifikationen entscheiden müssen. Der Gesetzgeber gibt somit ein nicht unerhebliches Stück an Verantwortung an die Vertreter des Weinsektors ab, die über zentrale Aspekte wie Rebsorten und sensorische Merkmale der jeweiligen Gebietsprofile beschließen.

Weggefallen sind hingegen die Regeln zur Leitgemeinde für Großlagen und ortsübergreifende Einzellagen weggefallen, die vormals in §39 Abs. 2 WeinVO geregelt waren.

Gleichzeitig wird aber nicht alles neu, da die neue Herkunftsprofilierung nicht mit der Abschaffung des Prädikatsweinsystems einhergeht. Stattdessen dürfen die Begriffe dafür, ... weiterhin verwendet werden, wenn auch mit der Einschränkung, dass sie wie z.B. bei der Bezeichnung des Weines als Erstes Gewächs oder Großes Gewächs nicht benutzt werden dürfen.

c) Weitere Änderungen des Weingesetzes und der Weinverordnung

Neben zahlreichen Änderungen werden durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 11. Oktober 2021 auch verschiedene formaljuristische Anpassungen an verändertes EU-Recht vorgenommen.

Darüber hinaus werden verschiedene Begrifflichkeiten und deren Verwendung geändert wie die Bestimmungen bezüglich der Bezeichnungen Blanc de Noir, Weißherbst, Federweise, Schieler oder auch Steillage und Terrassenlage.

Schließlich wurde auch die Negativliste der Rebsortenangaben gemäß §42 WeinVO für Deutschen Wein „ohne geschützte Herkunft“ aktualisiert. Nunmehr sind 19 Rebsorten statt vormals 22 aufgeführt, deren Bezeichnung wie auch die Verwendung ihrer Synonyme in dieser Güteklasse unzulässig sind, wobei Blauer Frühburgunder und Weißer Burgunder neu aufgeführt werden, wohingegen Bacchus, Domina, Scheurebe, Kerner und Rieslaner nicht länger ausgeschlossen sind.

3. Reaktion

Die Novellierung war geprägt von zahlreichen Entwurfsänderungen sowohl des Weingesetzes als auch der Weinverordnung, die sogar ein zweites Änderungsgesetz notwendig machte und Anpassungen erfahren musste. Auch die Anträge der Weinwirtschaft haben dazu geführt, dass das ursprüngliche Vorhaben der gemeinsamen Verabschiedung der beiden Gesetzgebungsakte nicht umgesetzt werden konnte und wesentliche Elemente erst in späteren Phasen hinzugefügt wurden, wie die Einführung der Begriffe Erstes Gewächs und Großes Gewächs.

Dahinter verbergen sich die Konflikte und mitunter sehr unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Interessenträger: so haben z.B. der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien¹¹ und des Weinfachhandels und die IHK Trier¹² in ihren Stellungnahmen ausdrücklich das Vorhaben des Entwurfes, die Verbotsliste zur Angabe von Rebsorten in der Kategorie „deutscher Wein“ zu reduzieren, begrüßt; dahingegen lehnten der Deutsche Raiffeisenverband¹³ und der Deutsche Weinbauverband eine Reduzierung der Negativliste als sachlich nicht begründet ab. Vielmehr forderten sie den Erhalt des Status quo, um auf diese Weise auch die Verwendung der Synonyme, insbesondere der Burgundersorten, nicht zur Kennzeichnung von Deutschem Wein zuzulassen. Daher sollten auch die Burgundersorten in der Rebsortenliste verbleiben und zusätzlich auch die Sorte Weißburgunder in diese Liste aufgenommen werden.¹⁴

Während die Einführung der Qualitätspyramide auf der Grundlage der Herkunft zwar allgemein begrüßt wird, steckt der Teufel im Detail. Je nach Interessenlage werden einzelne Aspekte diskutiert und kritisiert. So verweist der DRV beispielsweise auf die hohe Relevanz der Großlagenbezeichnung, wo vor allem solche mit traditionellen Namen wie beispielsweise „Piesporter Michelsberg“ (Mosel) oder „Haberschlachter Heuchelberg“ (Württemberg) markenartikelähnlichen Charakter erlangt hätten und dem Konsumenten Sicherheit und Orientierung gäben.¹⁵ Die Sorge, dass durch die Reform der Lagennamen, viele etablierte Strukturen Schaden nehmen könnten, wird auch von anderen Interessenvertretern geäußert,¹⁶ da das Wegfallen aufgrund des Konflikts mit EU-Recht und mangels

¹¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-bdww.pdf;jsessionid=8DD37EA04B0B37B71AAACA2458A40469.live831?_blob=publicationFile&v=4

¹² https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weinvo-ihk-trier.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

¹³ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-drv.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

¹⁴ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-dwv.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

¹⁵ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-drv.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

¹⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weinvo-ihk-trier.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2 und

einer fehlenden Rechtsgrundlage der Regelungen bezüglich der Leitgemeinde bzw. bei gemeindeüberschreitenden Einzel- und Großlagen für alle Beteiligten überraschend sei.

Demgegenüber begrüßt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz¹⁷ die Klarstellung zwischen Einzellage und Großlage durch die Angabe „Region“, die einer Großlage stets vorangestellt werden muss. Bisher hätten viele Verbraucher allein durch den Wortlaut der Bezeichnung einer Großlage, die sich in der Regel über mehrere Gemeinden zieht, nicht ohne weiteres von einer Einzellage unterscheiden können. Vielmehr erwarteten viele Verbraucher durch die Angabe eines Ortsnamens eine konkrete Einzellage. In der Stellungnahme werde zwar deutlich gemacht, dass diese Veränderungen Verbrauchern noch ausreichend kommuniziert werden müsse, letztlich aber zu größerer Transparenz und Klarheit für Verbraucher beitrage.

Wie sich aus den beiden konkreten Reformbeispielen in Bezug auf Rebsortenangaben und Begriffsverwendung zeigt, ist der Spagat, einen alle Beteiligten befriedigenden Kompromiss zu finden, wohl nicht zu bewältigen. Grundsätzlich können viele Elemente, die von den Interessenvertretern kontrovers diskutiert wurden, in unterschiedlicher Weise zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für Wein aus Deutschland genutzt werden, wie der Einwurf des Verbandes deutscher Sektkellereien und Bundesverbandes Wein und Spirituosen¹⁸ zeigt: Demnach sei die Möglichkeit, die Kategorie „Deutscher Wein“ mit einer entsprechenden Auswahl an Rebsorten zu vermarkten, insbesondere im Hinblick auf den Export dieser Produkte von grundlegender Bedeutung, da in Anlehnung an ausländische Konkurrenzprodukte die gut verständlichen und einprägsamen Kombinationen aus Erzeuger, „Deutscher Wein“ und Rebsorte genutzt werden könnten, wenn man denn die Negativliste auflöse. Ohne Bezug auf die Richtigkeit dieser Feststellung zu nehmen, zeigt sich allerdings die Notwendigkeit dieses wie auch alle anderen Instrumente durch entsprechende Maßnahmen und Ressourcen mit Leben zu erfüllen.

So ist auch die Änderung bezüglich der Absatzförderung nur von minderer Bedeutung als das System, das dem Stützungsprogramm zugrunde liegt. Während die gesetzlich festgelegte Anhebung des Gesamtbetrages für nationale Stützungsprogramme um 500 TEUR, d.h. 33%, erheblich erscheint, ist die Summe i. H. von 2 Mio. EUR/Jahr im Vergleich zu den Förderbeträgen anderer weinproduzierender Ländern relativ gering, wie auch in der Stellungnahme des Verbandes Deutscher Weinexporteure

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-dwv.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

¹⁷ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-vz-rlp.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2; ebenso in der Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-bdww.pdf;jsessionid=8DD37EA04B0B37B71AAACA2458A40469.live831?_blob=publicationFile&v=4

¹⁸ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weinvo-vds-bwsi.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

moniert wurde.¹⁹ Demnach stünden für die zentrale Absatzförderung in Deutschland derzeit nur 3 % der Mittel des NSP zur Verfügung, während die weiteren Mittel der nationalen Stützungsprogramme in Höhe von 37,4 Mio. Euro an die weinbautreibenden Bundesländer verteilt werden, die eine Absatzförderung in Drittlandsmärkten nicht vorsehen. Zum Vergleich wird aufgeführt, dass andere kleinere Weinbauländer wie z. B. Ungarn oder Rumänien 8 % und große Weinbauländer wie Italien sogar 22 % ihrer NSP-Mittel für Absatzförderung investieren. Neben einer weiteren Erhöhung der Mittel sei es aber auch von Nöten, die Gelder des NSP vollständig zu verausgaben und einen Mittelrückfluss nach Brüssel zu verhindern.²⁰

4. Bewertung und Ausblick

Wie die unterschiedliche Beurteilung der Anpassungen des deutschen Weinrechts durch die verschiedenen Interessenvertreter belegt, war eine Lösung, die alle Beteiligten zufrieden stellen würde, nicht zu erreichen. Selbst im Hinblick auf die Länge der Übergangsfrist bis zum Erntejahrgang 2026, wenn die neuen Regelungen verbindlich gelten, wurden unterschiedliche Sichtweisen deutlich. Dennoch kann die Frage gestellt werden, inwieweit die gefundenen Lösungen dem Erreichen der gestellten Ziele dienlich sein werden.

a) Konsum

Wie anfangs ausgeführt²¹, nannte die Bundesministerin in ihrer Rede vor dem deutschen Bundestag anlässlich der Aussprache über die Novellierung des Weingesetzes als Auslöser der Reform vor allem Beweggründe wie den Verlust von Marktanteilen und einen rückläufigen Verbrauch deutscher Weine im Inland. Tatsächlich ist der Weinkonsum in Deutschland, wie aus der aktuellen Statistik des Deutschen Weininstituts hervorgeht²², relativ stabil. Wenn also dargelegt wird, dass der Verlust an Marktanteilen einhergeht mit einem rückläufigen Konsum, dann lässt sich ein solcher Zusammenhang statistisch nicht herstellen.

¹⁹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-vdw.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

²⁰ Ebenda und Stellungnahme des Deutschen Weinbauverbandes:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/weing-weinvo-dwv.pdf;jsessionid=B87A70420D0B0E258769AFB907630247.live841?_blob=publicationFile&v=2

²¹ Siehe oben unter 1. b).

²² Siehe Übersicht 24

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Intern/Dozentenportal/Weinwissen/Statistik_2020-2021.pdf

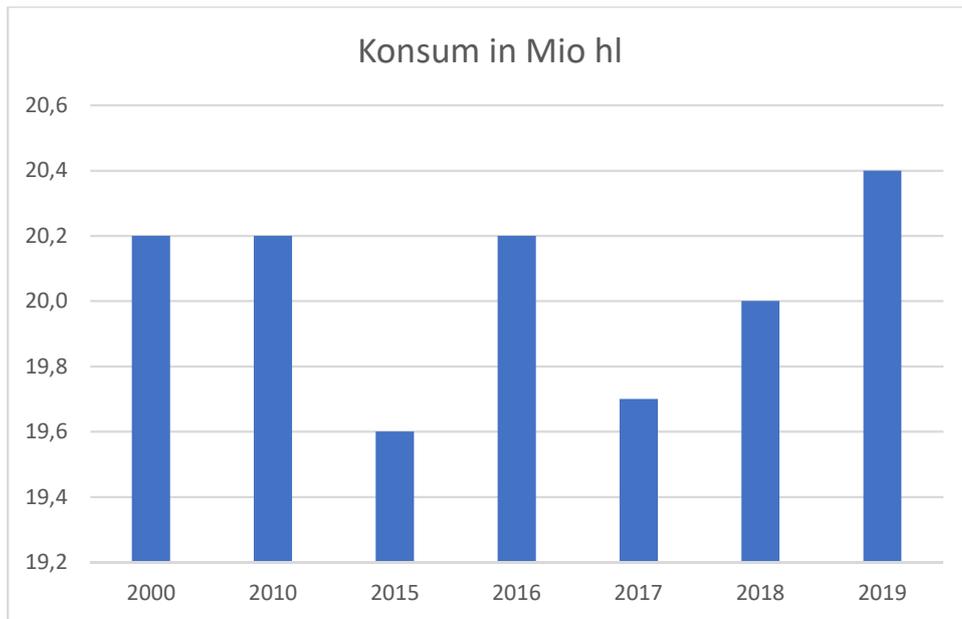


Abb. 1: Weinkonsum in Deutschland in Mio. hl im Zeitraum 2000 - 2019

b) Rebfläche und Produktion

Auch zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Rebfläche und Weinproduktion im internationalen Vergleich eine stabile bzw. leichte Zunahme der Fläche von 95.000 in 1990 auf 103.000 in 2019 und der Produktionsmenge von 8,5 auf 9,0 Mio hl in Deutschland im Gegensatz zur rückläufigen Entwicklung in anderen Ländern:

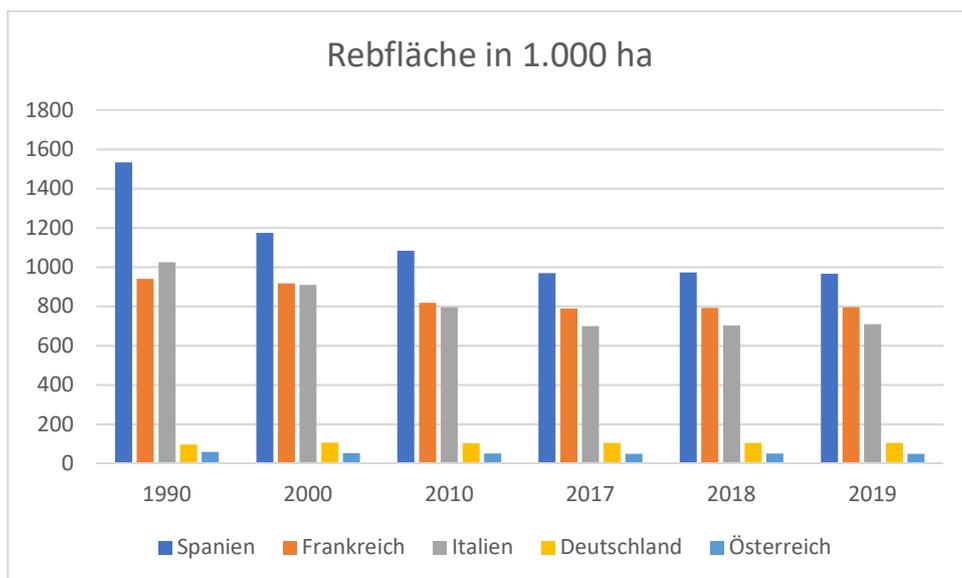


Abb.2: Rebflächen in Deutschland und weiteren bedeutenden Wein erzeugenden EU-Ländern in 1.000 ha im Zeitraum 1990- 2019

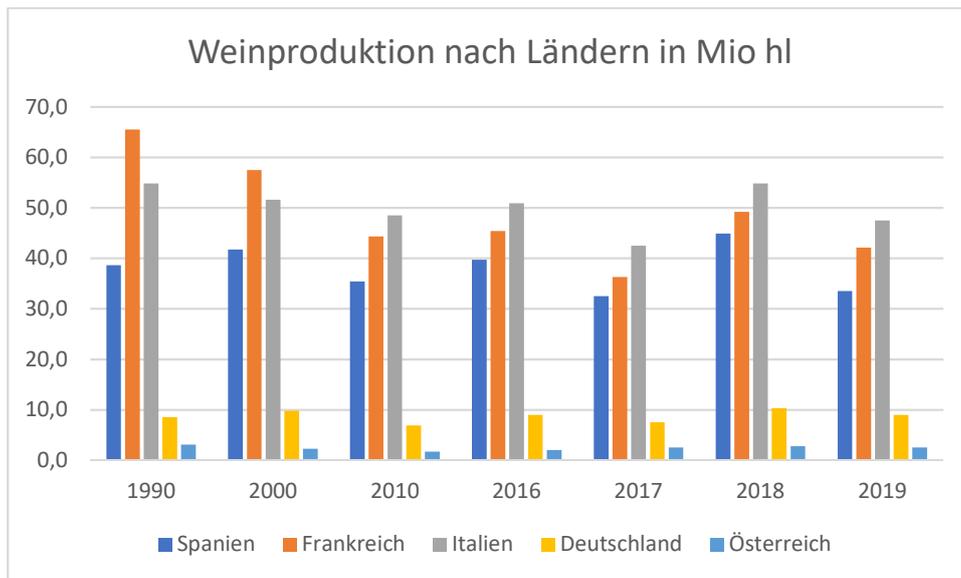


Abb. 3: Weinproduktion in Deutschland und weiteren EU-Ländern in Mio. hl im Zeitraum 1990- 2019

Über einen Zeitraum von 30 Jahren ist die deutsche Rebfläche mit 95.000 ha im Jahr 1990 und 103.000 ha im Jahr 2019 fast gleichgeblieben. Die jährliche Gesamtproduktion an Wein nahm von 8,5 Mio. hl in 1990 auf 10,3 Mio. hl in 2019 zu. Diese Angaben geben zunächst keine Aufschlüsse über die Entwicklung von Marktanteilen.

c) Export

Die Verringerung des deutschen Anteils auf dem Weltexportmarkt, den das BMEL anspricht, zeigt sich aber beim Anstieg des deutschen Exportvolumens von 2,8 Mio. hl im Jahr 1990 über 3,9 Mio. hl in 2010 auf 3,8 Mio. hl in 2019, d. h. insgesamt um 35,7%. Denn diese Steigerung ist im Vergleich zu anderen Weinexportierenden Ländern gering:

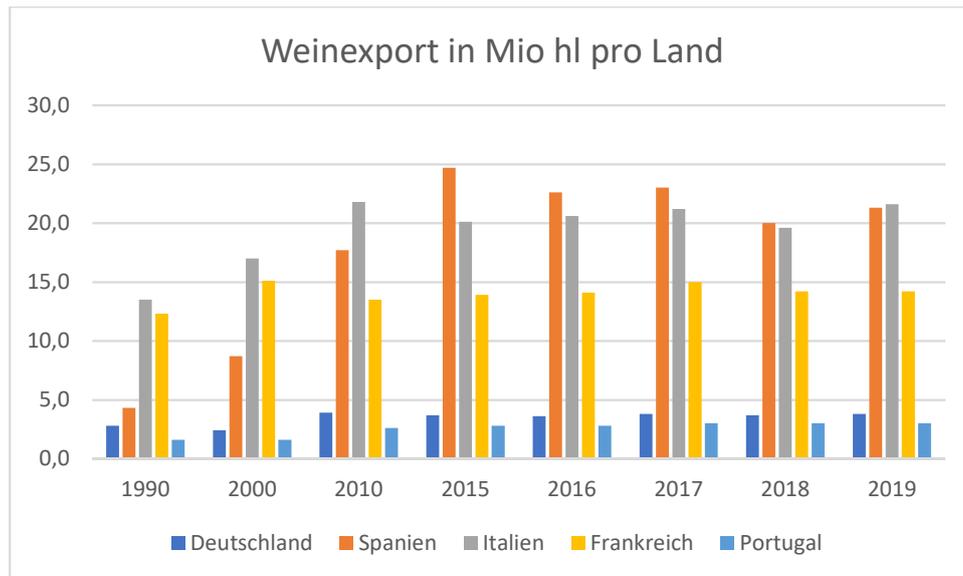


Abb. 4 : Entwicklung der jährlichen Exportmengen in ausgewählten Weinbauländern im Zeitraum 1990- 2019

Zwischen 1990 und 2019 ist u. a. der Weinexport Italiens um 60% gestiegen, der Portugals um 87,5% und der Spaniens sogar um 395%.

Zudem ergibt sich die Steigerung der deutschen Weinexporte vornehmlich nur infolge einer Steigerung der Re-Exporte, d.h. der Ausfuhr von zuvor importierten Weinen, von 400.000 Hektoliter im Jahr 2000 auf 2,8 Mio. Hektoliter im Jahr 2019.²³ Das entspricht einem immensen Anstieg von 600%.

²³ Statistik des Deutschen Weininstituts S. 24.
https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Intern/Dozentenportal/Weinwissen/Statistik_2020-2021.pdf

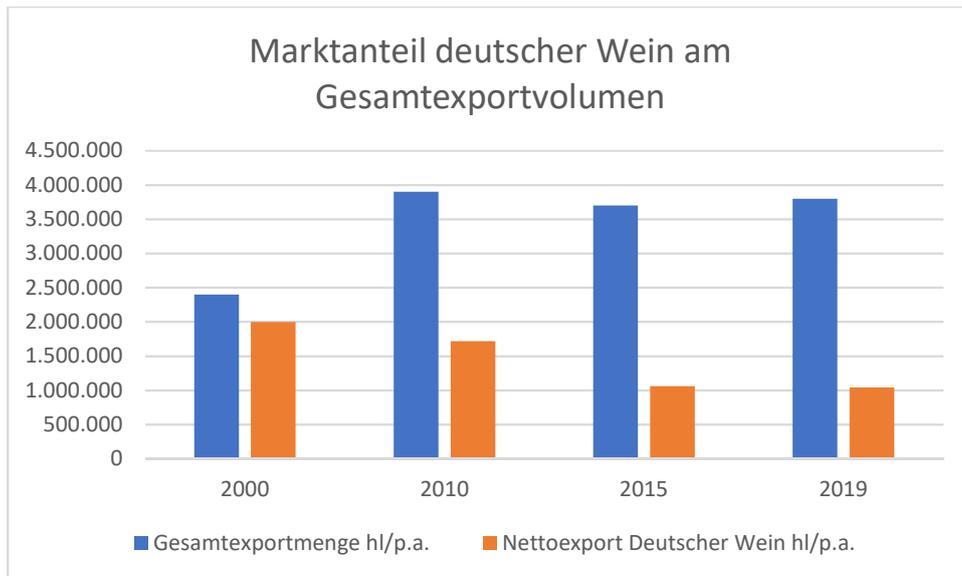


Abb. 5: Entwicklung des Marktanteils deutscher Weine am Gesamtexportvolumen im Zeitraum 1990- 2019

Der Nettoexport, also der Ausfuhr von Weinen aus deutschen Anbaugeländen, hat sich im gleichen Zeitraum fast halbiert von 1.996.000 hl auf 1.041.000 hl im Jahr 2019. Gleichzeitig ist der Wert dieser Ausfuhr i.H.v. 276 Mio. EUR im Jahr 2000 auf 307 Mio. EUR im Jahr 2018 um über 10% gestiegen. Daraus lässt sich schließen, dass die knapp eine Million verlorener Wein im Billigsegment anzusiedeln waren. Dies wird auch dadurch belegt, dass der Preis pro Hektoliter exportierten Weines von 138 EUR auf 293 EUR bzw. 112% gestiegen ist²⁴:

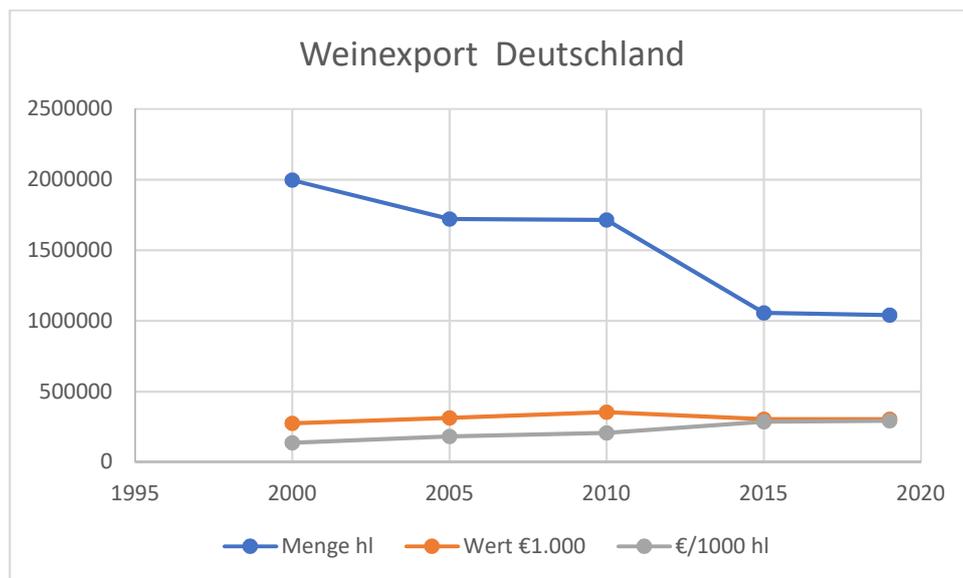


Abb: 6: Wert- und Mengenentwicklung des jährlichen Weinexports in Deutschland im Zeitraum 1990-2019

d) Exportsteigerung durch Rebsorten Anpassung?

Eine Frage, die sich daraus ergibt, ist, ob durch die oben diskutierte Anpassung der Rebsorten für die Kategorie „Deutscher Wein“ nach dem Vorbild anderer Weinexportierender Länder ein merklicher Zuwachs an Exportraten zu erwarten ist.

Die Reduzierung der Exportmenge bei gleichzeitigem Anstieg an Erlös pro Hektoliter und die historische Entwicklung deutscher Weine lassen anderes vermuten.

Dies lässt sich auch durch eine weitere Gegenüberstellung belegen: Während Konsum, Export und Produktion in etwa auf dem gleichen Niveau geblieben sind, hat der Import in zehn Jahren seit der Jahrtausendwende um 50% zugenommen. Demgegenüber ist die Rebfläche im gleichen Zeitraum konstant geblieben. Diese Differenz wurde im Hinblick auf die Gesamtproduktion durch den Anstieg des Imports kompensiert, der auch einen Teil des signifikant gestiegenen Exports mit abdeckt.

²⁴ Statistik des Deutschen Weininstituts S. 25

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Intern/Dozentenportal/Weinwissen/Statistik_2020-2021.pdf

Darüber hinaus ergibt sich daraus auch eine Reduktion des Anteils der deutschen Weine am Gesamtkonsum: während im Jahr 2000 der Anteil deutscher Weine am Gesamtmarkt bei 48% lag, ist er im Jahr 2018 aber auf 39% gesunken.²⁵

e) Veränderung des Trinkverhaltens deutscher Verbraucher

Aus diesen Daten lässt sich eine Verschiebung des Marktanteils des deutschen Weins am Gesamtkonsum um und nach der Jahrtausendwende feststellen.

Dies wiederum geht einher mit einem Wandel der Trinkverhaltens bzw. durch ein verändertes Kauf- und Konsumverhalten. Traditionell ist die deutsche Produktion von Weißwein geprägt, selbst wenn sich diesbezüglich um die Jahrtausendwende eine bedeutende Verschiebung zugunsten roter Rebsorten in den letzten Jahrzehnten feststellen ließ. Allerdings ist seit 2006 die Anbaufläche für Rotwein analog zum Konsumentenverhalten wieder rückläufig, so dass die Rebfläche nunmehr mit immer noch beachtlichen 66,5% weißer Rebsorten bestockt ist²⁶:

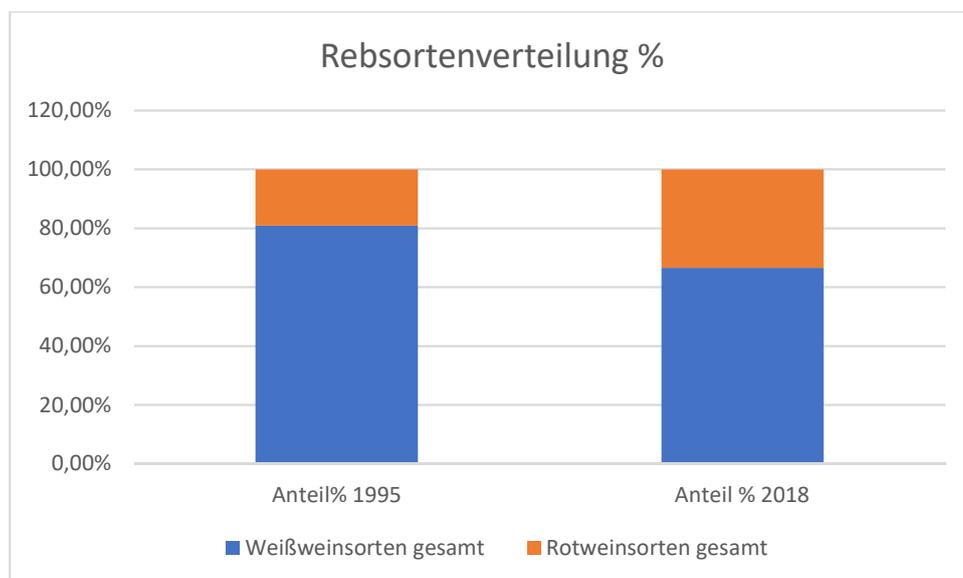


Abb: 7: Gegenüberstellung der Rebsortenverteilung in Deutschland 1995 und 2018

²⁵ Richter et al „Strukturveränderungen in der Weinwirtschaft“, S.1. In Berichte der Landwirtschaft Band 99, Ausgabe 2

²⁶ Statistik DWI, S. 10

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Intern/Dozentenportal/Weinwissen/Statistik_2020-2021.pdf

Gleichzeitig ist spätestens seit den 1990er Jahren eine Veränderung hin zu Rotwein in der Konsumentenpräferenz sichtbar geworden, die sich auch in aktuellen Zahlen nachlesen lässt: demnach präferieren mehr als die Hälfte der Konsumenten Rot- und Roséweine.²⁷

Um die oben aufgeführten Ziele der Weinrechtsreform zu erreichen, muss sich daher die Frage gestellt werden, inwieweit der Rückgang des Marktanteils deutscher Wein sowohl am Inlandskonsum als auch am Export nur durch eine Änderung des Weingesetzes im Hinblick auf das romanische Klassifikationsmodell erreicht werden kann.

f) Einflussnahme durch regulatorische Maßnahmen und Preisbildung durch Qualitätspyramiden

Mit Bezug auf die Ausführungen im ersten Teil sei erinnert, dass deutsche Weißweine im vergangenen Jahrhundert einen ausgezeichneten Ruf hatten und Preise erzielten, die die Erzeugnisse aus dem Burgund erblassen ließen.²⁸ Auch wenn eine rückläufige Entwicklung bereits im Gange war, wurde durch die Reform des Weingesetzes 1971 und der darauffolgenden Imageschäden durch falsches Kopieren der anderen Regionen mit flachen Lagen und falschen Sorten und fehlerhafter Beratung²⁹ sowie des Glykoseskandals von 1985 ein Fortschritt in der Qualitätsentwicklung in einen konsequenten Rückschritt verwandelt.³⁰

Gleichzeitig haben heute Konsumenten in Deutschland im Hinblick auf Weinqualität hohe Erwartungen, sodass auch preiswerte Produkte ein gewisses Maß erfüllen müssen.³¹

Die Qualitätspyramide nach romanischem Vorbild basiert auf der Idee, dass Weine aus kleineren Zonen gleichbedeutend mit höherer Qualität sind – dieser Automatismus ist aber nicht belegt, sondern muss vielmehr von den Produzenten einer Anbauzone mit Leben gefüllt werden, indem die vermeintlich besten Erzeugnisse tatsächlich aus Einzellagen stammen, wie es das gern zitierte Vorbild Burgund vormacht.

Fraglich ist insofern, ob die Einbettung der Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ in einen regulatorischen Rahmen ausreichend sind. Bisher wurde durch die wahllose Verwendung dieser Begriffe außerhalb des VDP-Systems der Konsument wenigstens verwirrt, wenn nicht gar in seiner Sichtweise bezüglich der Qualität deutscher Weine beeinträchtigt. Insofern ist der rechtliche Rahmen begrüßenswert, wenn auch das gescheiterte Experiment der Selection-Weine zeigt, dass nicht

²⁷ Szolnoki 2018

²⁸ Seidel 2006

²⁹ Krieger 2003, S. 22

³⁰ ebenda

³¹ Richter Hanf 2020.

vollumfängliche Qualitätsvoraussetzung keine Garantie für den wirtschaftlichen Erfolg sein können. Kommentare aus der Weinwirtschaft zeigen bereits, dass eben dieser wirtschaftliche Erfolg des VDP nicht ohne Weiteres kopierbar seien und mehr als nur die Einführung neuer Qualitätspyramiden benötige.³²

g) Bessere Verständlichkeit durch Qualitätspyramiden

Schließlich stellt sich auch die Frage, inwiefern das Ziel der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit mit der Reform erzielt wurde. Neben der dreifachen Pyramide ist sowohl das Prädikatsweinsystem zumindest in Teilen anwendbar wie auch die Verwendung weiterer Begriffe, was nicht zwingend zum besseren Verständnis auf Kundenseite führen muss.

Wenn aber auch im Rahmen der Reform die Qualität im Glas ein zentrales Element des deutschen Weingesetzes bleiben soll³³, hätte man vorab mithin die Frage aufwerfen können, ob wir Wein über das erforderliche Maß hinaus zum Zweck des Lebensmittelschutzes regulieren müssen. Aus den Unterlagen ergibt sich nicht der Eindruck, dass diese Frage im Gesetzgebungsverfahren hinreichend diskutiert wurde, aber wenn dies der Fall ist, wie ist Qualität dann zu bewerten? Ist es über dieses Grundmaß hinaus möglich, Qualität tatsächlich zu bewerten, wenn empirische Studien das Gegenteil zu belegen scheinen? In einer Studie mit Önologie-Studenten aus Bordeaux z.B. wurde gezeigt, dass die meisten der Probanden nicht in der Lage waren, Weißwein von Rotwein nur auf der Grundlage des Geschmacks zu unterscheiden. Selbst im Hinblick auf die Bewertung von Experten haben verschiedene Studien eine geringe Korrelation festgestellt.³⁴ Wenn also Qualität als solche in der Wahrnehmung des Konsumenten subjektiv ist, entzieht sich die Qualitätsbeeinflussung weitgehend der Beeinflussung durch regulatorische Maßnahmen. Diese müssen daher auf andere Aspekte abzielen, um regulatorische Wirkung zu erzielen, wie zum Beispiel der Stärkung der Differenzierungsmerkmale, um eine höhere Zahlungsbereitschaft zu begünstigen.

h) Marketingmaßnahmen und Stützungsprogramme

In diesem Sinn muss deshalb auch auf den Marketingaufwand bezüglich deutschen Weines aufmerksam gemacht werden. Der Anstieg der Gesamtexporte darf nicht über den dramatischen Rückgang des Marktanteils deutscher Weine am Export hinwegtäuschen. Wie oben aufgezeigt, hat

³² Pilz 2021.

³³ Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in ihrer Rede vom 26. November 2020 vor dem deutschen Bundestag anlässlich der Aussprache über die Novellierung des Weingesetzes, [BT-Plenarprotokoll 19/195, S. 24675D-24685D](#)

³⁴ Brochet Dubordieu, 2001.

sich der Anteil der Nettoausfuhr ohne Re-Exporte von vormals 83% im Jahr 2000 auf 27% im Jahr 2019 reduziert. Der Erfolg des deutschen Weinexports ist daher keine Erfolgsgeschichte deutscher Weine, sondern der Effizienz deutscher Kellereien und ausländischer Weine, die in Deutschland lediglich abgefüllt werden. Zum mangelnden Prestige deutscher Weine im Ausland im Vergleich zu anderen Weinbauregionen trägt neben des veränderten Konsumentenverhaltens – kräftiger Rotwein statt säurebetonter Weißwein; trockene statt (rest-)süße Weine; Neue Welt statt Tradition – auch die Einschränkung an Marketingmaßnahmen auf ausländischen Märkten bei. So zeigt sich zum Beispiel aus den Ausgaben der Stützungsprogramme der EU³⁵, dass Deutschland lediglich 3,46% der Mittel für Maßnahmen auf Drittmärkten in Anspruch nimmt.

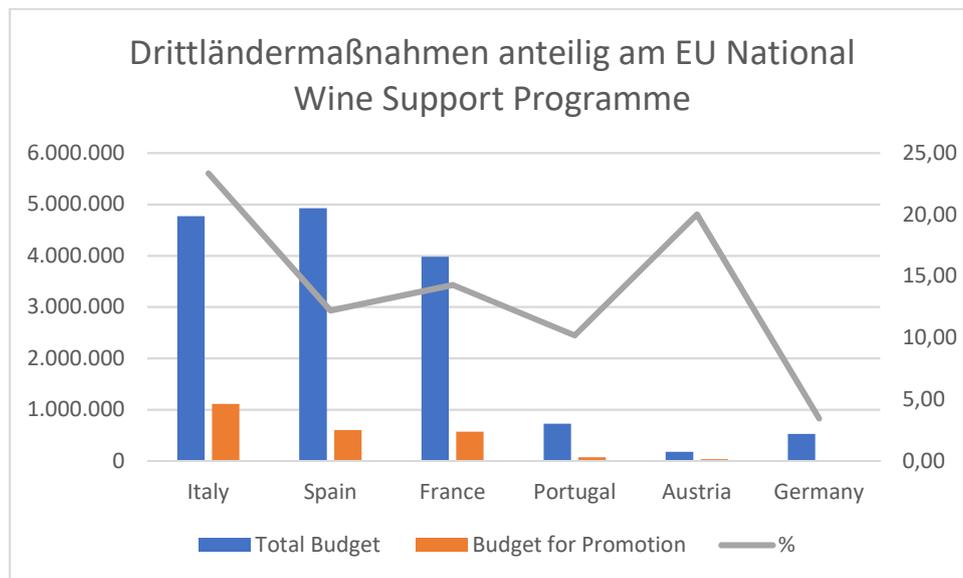


Abb. 8: Vergleichende Darstellung der Budgets in ausgewählten Weinbauländern der EU

Demgegenüber beträgt der Anteil bei großen Weinbauländer wie Frankreich 14,3%, Spanien 12,2% und Italien sogar 23,3%. Selbst vergleichbar kleinere Mitgliedstaaten wie Portugal (10,2%) oder Österreich (20%) geben einen deutlich größeren Anteil der Mittel aus. Im Hinblick auf die jeweiligen Gesamtsummen muss unterstrichen werden, dass die Mittel gemäß der Rebfläche der jeweiligen Region anteilig an die Mitgliedstaaten verteilt werden, sodass auch eine bisweilen zitierte Ungleichbehandlung durch die EU ausgeschlossen werden kann. Ein möglicher Ansatzpunkt, den Marktanteil deutscher Weine vor allem im Export zu steigern, könnte somit in der Steigerung der Marketingmaßnahmen liegen. Ob dies durch die Anpassung der oben beschriebenen Aspekte der Absatzförderung erreicht wird, bleibt vor allem vor dem Hintergrund beispielsweise des Einwurfs des Verbandes deutscher Weinexporteure³⁶ abzuwarten.

³⁵ Wine CMO : Financial execution of the national support programme

³⁶ Siehe oben unter 3. Rezeption.

Abschließend bleibt daher festzuhalten, dass zwar eine Preisdifferenzierung durch ein auf dem Terroir-Gedanken basierendes Klassifikationssystem angenommen werden kann,³⁷ aber neben den offengebliebenen Fragen die Novellierung des deutschen Weinrechts letztlich ein Kompromiss ist, mit dem man leben und arbeiten muss. Damit wird der Erfolg der Novellierung des deutschen Weinrechts vornehmlich von der Kommunikation der Neuerungen als auch von der Arbeit aller involvierten Marktteilnehmer und Interessengruppen abhängig sein.

Zusammenfassung:

Die Anpassung der Weinvermarktung im Rahmen der Reform des deutschen Weinrechts

Im vergangenen Jahr hat der deutsche Gesetzgeber die größte Reform des deutschen Weinrechts seit der Einführung des Prädikatsweinsystems von 1969 und der Neufassung von 1971 vollzogen. Jahrzehntlang war der Oechsle-Grad das dominierende Element der Klassifizierung deutscher Weine – oft zum Unmut deutscher Erzeuger und Händler.

Die gesetzliche Ausgangslage wurde oft als Grund dafür ins Feld geführt, dass der deutsche Wein sowohl im Inland als auch im Ausland Marktanteile verloren hat.

Die Weinrechtsreform sollte dies ändern und gleichzeitig den deutschen Wein für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlicher machen.

Tatsächlich sind die Gründe dafür, dass Deutschland im internationalen Vergleich immer mehr an Boden verloren hat, vielschichtiger als die Fokussierung auf das Mostgewicht durch das bestehende Weinrecht.

Ziel dieses Artikels ist es diese Gründe aufzuzeigen und darzulegen, ob durch die Änderungen des Weingesetzes und der Weinverordnung die Ursachen umfänglich erfasst und Lösungen gefunden wurden. Zu diesem Zweck wird zunächst die bisherige Gesetzeslage dargestellt und in einem zweiten Schritt die wesentlichen Änderungen der Weinrechtsreform erläutert. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Reaktion verschiedener Interessensvertreter und Marktteilnehmer. Schließlich wird abschließend eine Bewertung der Anpassungen vor dem Hintergrund der Ziele des Gesetzgebers vorgenommen und ein Ausblick vor allem im Hinblick auf die Vermarktung des deutschen Weins gewagt.

³⁷ Rössel Beckert 2012
Rössel Beckert 2012.

Summary

Adjusting wine marketing as part of the reform of German wine law.

Last year, German lawmakers completed the biggest reform of German wine law since the introduction of the Prädikat wine system in 1969 and the 1971 revision. For decades, the Oechsle grade was the dominant element in the classification of German wines - often to the displeasure of German producers and traders.

The legal situation was often cited as a reason why German wine lost market share both domestically and abroad.

The wine law reform was supposed to change this and at the same time make German wine more understandable for consumers.

In fact, the reasons why Germany has lost more and more ground in international comparison are more complex than the focus on must weight by the existing wine law.

This article aims to highlight these reasons and to show whether the amendments to the wine law and the wine ordinance have comprehensively addressed the causes and found solutions. For this purpose, it first presents the previous legal situation and, in a second step, it explains the main changes of the wine law reform. An examination of the reaction of various stakeholders and market participants follows. Finally, it evaluates the adjustments against the background of the legislator's goals and ventures an outlook, with special regard to the marketing of German wine.

Literatur:

1. Brochet, F.; Dubordieu, D., 2001: Wine Descriptive Language Support Cognitive Specificity of Chemical Senses. In: *Brain and Language* 77, 187–196.
2. Cicchetti, D., 2007: Assessing the Reliability of Blind Wine Tasting: Differentiating Levels of Clinical and Statistical Meaningfulness. In: *Journal of Wine Economics* 2, 196–202.
3. Deutscher Bundestag: Bundestagsplenarprotokoll zur Aussprache über die Novellierung des Weingesetzes: [BT-Plenarprotokoll 19/195, S. 24675D-24685D](#)
4. Deutscher Bundestag: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/24-verordnung-aenderung-weinverordnung.html;jsessionid=DECD125BD867AA48CCFE62C704CFF2F7.live831>
5. Deutscher Bundestag: Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../266353>
6. Deutsches Weininstitut 2021: Deutscher Wein Statistik 2020/21 - https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Intern/Dozentenportal/Weinwissen/Statistik_2020-2021.pdf

7. Europäische Kommission, 2019: Wine CMO : Financial execution of the national support programme 2009-2023 - Wine CMO : Financial execution of the national support programme - https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/farming/documents/wine-2009-2023-overview_en.pdf
8. Hodgson, R. T., 2008: An examination of judge reliability at a major U.S. wine competition. In: Journal of Wine Economics 3, 105-113.
9. Jakob, I., 2012: Lexikon der Önologie
10. Johnson, H. (2004): Der große Johnson- Enzyklopädie der Weine, Weinanbaugebiete und Weinerzeuger der Welt.
11. Krieger, J. (2003): Terrassenkultur an der Unter Mosel.
12. Pigott, S. (1997): Die führenden Winzer und Spitzenweine Deutschlands.
13. Pilz, H., 2021: GG – Gut Gedacht. In: Meiningers Weinwirtschaft - <https://www.meininger.de/wein/politik-und-verbaende/gg-gut-gedacht>
14. Richter, B; Hanf, J. H., 2020: Competitive Strategies for Wine Cooperatives in the German Wine Industry. In: Wine Economics and Policy 9(2): 83-98.
15. Richter, B.; Bitsch L.; Diemer-De Schepper, S.; Schweickert, E.; Hanf, J. H., 2021: Strukturveränderungen in der Weinwirtschaft. In: Berichte über Landwirtschaft-Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Jg. 99, H. 2, S. 1–29.
16. Rössel, J; Beckert, J., 2012: Quality Classifications in Competition: Price Formation in the German Wine Market. In: MPIfG Discussion Paper 12/3.
17. Schamel, G., 2003: A Hedonic Pricing Model for German Wine. In: Agrarwirtschaft 52 (2003) S. 247-254.
18. Schamel, G., 2015: Can German wine cooperatives compete on quality? In: BIO Web of Conferences, 5 (2015) 03003 (https://www.bio-conferences.org/articles/bioconf/abs/2015/02/bioconf_oiv2015_03003/bioconf_oiv2015_03003.html)
19. Schmitt, M., 2021: Herausforderungen des Klimawandels für die Weinbranche. In: CSR in Hessen S. 99-116.
20. Seidel, A., 2006: Deutscher Wein ein Luxusgut? Eine Positionierungsanalyse deutschen Weins im Hochpreissegment, Trier.
21. Szolnoki, G., 2018: Geisenheimer Weinkundenanalyse. Hochschule Geisenheim, Professur für Marktforschung. Online Zugriff: <https://www.hs-geisenheim.de/forschung/institute/wein-und-getraenkewirtschaft/professur-fuer-marktforschung/bildung-praxis/#collapse24361>

Verzeichnis der Autoren

Jochen Heußner, MJI

E-Mail: jochenheussner@gmail.com

Prof. Dr.habil. Jon H. Hanf

E-Mail: jon.hanf@hs-gm.de

Hochschule Geisenheim University

Von-Lade-Str. 1

65366 Geisenheim